

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00065

vom 2. Dezember 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2024.00065

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00065 du 2 décembre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00065 del 2 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid der GastroSocial Ausgleichskasse vom 19. August 2024

insoweit abgeändert als festgestellt wird, dass die Beschwerdeführerin verpflichtet wird, die mit Nachtragsverfügung vom 20. Oktober 2023 festgesetzten AHV/IV/EO/ALV- und FAK-Beiträge

einschliesslich Verwaltungskosten im Umfang von total Fr. 11'150.25 sowie die darauf entfallenden Verzugszinsen zu bezahlen.

E. 2

Das Verfahren ist kostenlos.

E. 3

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Oliver Bermejo - GastroSocial Ausgleichskasse - Rechtsanwalt Dr. iur. Harry F. Nötzli - Bundesamt für Sozialversicherungen

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin
Arnold Gramigna Stadler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.